# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 24.


**Inhalt:** Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, S. 171. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Dienstrang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie, S. 183. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau, S. 184. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 184.

(Nr. 10197.) Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien. Vom 3. Juli 1900.

gründ. 95/1933 S. 283

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Die Lausitzer Neiße, der Bober, die Katzbach, die Weistritz, die Glatzer Neiße und die Hotzenplotz sind, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§. 3) Berücksichtigung finden, zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten.

## Abschnitt I.

### Ausbau.

§. 2.

Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufs, soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, sowie zur nothwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebiets (des Hochwasserabflußgebiets) und geeigneten Falles die Errichtung von Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers.



Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1900.

§. 3.

Der erstmalige Ausbau erfolgt durch den Provinzialverband nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flußlauf zu vereinbarenden Plane. In dem Plane ist auch über den Beginn, das Fortschreiten und die Beendigung des Ausbaues Bestimmung zu treffen.

Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Sonderpläne für den Ausbau sind von dem Provinzialverband aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 5.

Der Oberpräsident hat die Sonderpläne (§. 4) durch die Kreisblätter derjenigen Kreise sowie in ortsüblicher Weise in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken öffentlich bekannt zu machen, in deren Bezirk der Ausbau geplant ist oder eine Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs zur Folge hat. Darüber, ob die letztere Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Grund der Sonderpläne der Oberpräsident.

§. 6.

Die Bekanntmachung muß unter Hinweis auf den Ort, wo von den Erläuterungen und Zeichnungen Einsicht genommen werden kann, den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem Einwendungen gegen den Plan bei der in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Behörde angebracht werden können. Für die Einwendungen soll mindestens eine Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Kreisblatte freigelassen werden. Zur Erhebung von Einwendungen ist auch die Interessentenvertretung (§. 40) berechtigt.

§. 7.

Die Einwendungen sind mit den Betheiligten zu erörtern. Das Ergebniß der Erörterung ist von der damit betrauten Behörde zu begutachten.

§. 8.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Feststellung des Planes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Die erfolgte Feststellung des Planes ist unter Bezeichnung des Ortes, wo von ihm Einsicht genommen werden kann, gemäß §. 5 öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Bei der Ausführung sind unwesentliche Abweichungen von dem festgestellten Plane mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig. Bei wesentlichen Abweichungen finden die §§. 5 bis 8 Anwendung.

§. 10.

Auf den Ausbau finden die §§. 3 bis 11, 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\text{20. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 333)}}{\text{31. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 303)}}$ mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. die der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse stehen dem Provinzialverbande zu;
2. die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten sämmtlicher im Ueberschwemmungsgebiete belegener Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, Platz;
3. die Bestimmungen der §§. 3 und 4 über Einräumung von Grund und Boden gelten auch für die Förderung und Ablagerung von Aushub;
4. die ebendaselbst gegebenen Bestimmungen über die Entnahme von Erde greifen auch bei der Entnahme von anderen Baumaterialien Platz;
5. die Bestimmungen des §. 10 über die Bepflanzung von Ufergrundstücken gelten auch für die Berasung;
6. zur Ausübung der Befugnisse des Provinzialverbandes sind die von dem Landeshauptmanne zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet unbeschadet der im §. 4 vorgesehenen Anrufung des Landraths binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt;
7. die Bestimmungen des §. 5 über die Ausübung des Jagdrechts finden auf die Ausübung des Fischereirechts sinngemäße Anwendung;
8. an Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§. 6 und 9 der Bezirksausschuß.

§. 11.

Im Uebrigen finden auf die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums oder der Rechte am Grundeigenthume die sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§. 12.

Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Wirkung ausschließen, gefordert werden. Auf ihre Herstellung finden die §§. 10 und 11 Anwendung.

Wo solche Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirthschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadenersatz zu gewähren. Ueber Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der

Zustellung den Betheiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§. 13.

Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorfluth, wegen Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flußstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs herbeigeführt hat.

## Abschnitt II.

### Unterhaltung.

§. 14.

Die Pflicht zur Unterhaltung der im §. 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfang auf den Provinzialverband über, und zwar:

1. bezüglich der einzelnen, nicht auszubauenden Strecken nach Aufstellung des Entwurfs eines Beitragskatasters (§§. 32 und 33), spätestens aber zwei Jahre nach dem planmäßigen Beginne des Ausbaues (§. 3 Abs. 1);
2. bezüglich der einzelnen ausgebauten Strecken sowie der übrigen planmäßigen Anlagen nach ihrer dauerhaften Fertigstellung.

Den Tag des Ueberganges bestimmt der Oberpräsident nach Anhörung der Interessentenvertretung (§. 40) und des Provinzialausschusses. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht beiden innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zu.

Während der Bauzeit erfolgt die Unterhaltung der planmäßigen Arbeiten aus dem Baufonds (§. 28).

§. 15.

Die Unterhaltungspflicht (§. 14) umfaßt die ordnungsmäßige Instandhaltung des beim Ausbaue hergestellten Zustandes und, soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorfluth erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer.

Sie kann durch Observanz, Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben noch geändert werden.

§. 16.

Soweit bei dem Ausbau an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken und dergleichen) Aenderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dieser Anlagen den bisher dazu Verpflichteten. Doch ist der Provinzialverband gehalten, für eine etwaige

Vermehrung der Unterhaltungslast Entschädigung zu gewähren, die nach seinem Ermessen in einer einmaligen Kapitalsabfindung oder in einer Jahresrente bestehen kann. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist der durch eine bessere Herstellung der Anlagen erwachsene Vortheil anzurechnen.

§. 17.

Im Hochwasserabflußgebiete (§§. 2 und 24) haben die Grundstücksbesitzer auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde (§. 26), soweit es zur Hochwasserabführung erforderlich ist, wildwachsende Bäume und Sträucher ohne Anspruch auf Entschädigung abzuholzen, oder sich die Abholzung auf ihre Kosten gefallen zu lassen (§. 42). Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde angelegt werden. Sie hat vor Ertheilung der Genehmigung den Provinzialverband zu hören.

§. 18.

Für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit thunlichster Schonung fremder Rechte ausgeführt sind, kann Entschädigung nicht gefordert werden.

§. 19.

Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten.

Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provinzialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§. 26).

§. 20.

Ueber Streitigkeiten in den Fällen der §§. 16, 18 und 19 beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Betheiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§. 21.

Für die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten finden die Bestimmungen der §§. 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§. 22.

Wenn durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr entsteht, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche

eigene Nachtheile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörden oder der Wasserpolizeibehörden (§. 26) die erforderliche Hülfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Dabei sind die Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes zu befolgen.

Den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken ist für die Lieferung von Materialien und Gespannen, auf Ansuchen auch für die Leistung von Hand- und Spanndiensten, nach billigem Ermessen Vergütung seitens des Unterhaltungspflichtigen zu gewähren. Im Streitfalle beschließt der Bezirksausschuß, ob und gegebenen Falles in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Lieferung von Materialien und Gespannen binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Betheiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu.

## Abschnitt III.

## Aufsicht.

### §. 23.

Der Ausbau und die Unterhaltung ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident. Er ist befugt, die Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen.

### §. 24.

Der Oberpräsident ist befugt, sich jederzeit in der ihm geeignet erscheinenden Weise von dem Stande und Fortgange des Ausbaues sowie von dem Unterhaltungszustande Kenntniß zu verschaffen, auch nach Anhörung der Interessentenvertretung (§. 40) und des Provinzialausschusses Anordnungen über regelmäßige Schauung der Wasserläufe und über die Abgrenzung des Hochwasserabflußgebiets (§. 2) zu treffen.

Er ist befugt, zum Zwecke der Verhütung von Hochwassergefahren nach Anhörung der Interessentenvertretung (§. 40) mit Zustimmung des Provinzialraths Polizeiverordnungen für die Flußläufe, für deren Quell- und Hochwasserabflußgebiet und für gefährdete Ufergrundstücke zu erlassen, insbesondere Bauten und Pflanzungen auf letzteren sowie erforderlichen Falles auch Bauten im Ueberschwemmungsgebiete von der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde abhängig zu machen.

### §. 25.

Der Provinzialverband hat nach Anhörung der Interessentenvertretung (§. 40) einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Feststellung durch den Oberpräsidenten bedarf.

§. 26.

Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Der Landrath ist befugt, als Wasserpolizeibehörde auch für einzelne Theile des Kreises Polizeiverordnungen zu erlassen.

Vor dem Erlasse von Polizeiverordnungen soll die Wasserpolizeibehörde die Interessentenvertretung (§. 40) hören.

Vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen anderer Art soll die Wasserpolizeibehörde — abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen — die Interessentenvertretung hören. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet auf ihren Antrag der Regierungspräsident.

§. 27.

Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen, sofern nicht in diesem Gesetz eine längere Frist vorgeschrieben ist, die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

## Abschnitt IV.

### Kosten.

§. 28.

Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues (§. 3 Abs. 1) trägt der Staat vier Fünftel bis zum Höchstbetrage von 31 312 000 Mark, der Provinzialverband ein Fünftel bis zum Höchstbetrage von 7 828 000 Mark bei. Von diesen Beträgen sind nicht mehr als 12 500 000 Mark für Herstellung von Hoch- und Nutzwasserbecken (§. 43 Abs. 2) zu verwenden.

§. 29.

Die dem Provinzialverbande durch die Unterhaltung erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen, die für Flußaufseher und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufs ständig an Ort und Stelle verwendete niedere Techniker entstehen, sind von denjenigen aufzubringen, die an einer ordnungsmäßigen Unterhaltung des Wasserlaufs und seines Hochwasserabflußgebiets ein Interesse haben.

Hierzu gehören insbesondere die Besitzer der Ufergrundstücke sowie aller Grundstücke, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen in dem Gebiete, welches das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt.

§. 30.

Unter diesen Interessenten hat die Vertheilung der Kosten nach dem Verhältnisse des dem Einzelnen aus der ordnungsmäßigen Unterhaltung des Wasserlaufs und seines Hochwasserabflußgebiets erwachsenden Vortheils zu erfolgen. Als Vortheil ist auch der Fortfall der bisherigeu Unterhaltungspflicht anzurechnen, soweit nicht für diesen Fortfall gemäß §. 41 Entschädigung geleistet wird.

Etwaige Ueberschüsse, welche bei der Unterhaltung eines Flußlaufs (§. 1) aus den nach dem Kataster (§. 31) zu erhebenden Beiträgen in einem Rechnungsjahre sich ergeben, sind zur Ermäßigung dieser Beiträge in den nächsten Jahren zu verwenden.

§. 31.

Zur Festsetzung dieses Vertheilungsmaßstabs ist für jeden Wasserlauf ein Kataster aufzustellen, in welchem die betheiligten Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen einzeln aufzuführen und zu bewerthen sind.

Das Kataster hat die erforderliche Zahl von Beitragsklassen nachzuweisen und anzugeben, wie hoch die Beiträge der einzelnen Klassen im Verhältnisse zu einander zu bemessen sind.

Bei der Einschätzung in die Beitragsklassen ist unter Anderem das verschiedene Maß der Ueberschwemmungsgefahr, der für Wassertriebswerke und andere Anlagen sowie für deren Unterhaltungspflichtige durch die ordnungsmäßige Unterhaltung des Flußbetts und den dadurch herbeigeführten gleichmäßigeren Zulauf des Wassers erwachsende Vortheil, ferner die verschiedene Benutzung der Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen, der verschiedene Umfang der bei nicht ordnungsmäßiger Unterhaltung des Wasserlaufs und seines Hochwasserabflußgebiets gefährdeten Werthe auch der Umfang der bisherigen Unterhaltungspflicht zu berücksichtigen.

§. 32.

Das Kataster ist unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen und der Interessentenvertretung (§. 40) von dem Provinzialverband aufzustellen und sechs Wochen lang auszugsweise in dem Amtszimmer der Vorsteher der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke öffentlich auszulegen. Der Beginn und die Dauer der Auslegung ist ortsüblich, außerdem durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

§. 33.

Der Provinzialverband ist befugt, bereits auf Grund des von ihm aufgestellten Katasterentwurfs die von den Betheiligten aufzubringenden Unterhaltungskosten (§. 29) einzuziehen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so ist er verpflichtet, nach endgültiger Feststellung des Katasters in solchen Fällen, in denen dasselbe Verschiedenheiten der Beitragsleistung gegenüber dem Entwurf enthält, eine Ausgleichung herbeizuführen.

§. 34.

Einwendungen gegen das Kataster müssen innerhalb der Frist von sechs Wochen (§. 32) bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich bei dem Landrath, in Stadtkreisen bei dem Magistrat, angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Landrath (Magistrat) die Abänderungsanträge dem Provinzialverbande vorzulegen, welcher die erhobenen Einwendungen unter Zuziehung des Beschwerdeführers, erforderlichen Falles durch Sachverständige, untersuchen läßt. Sind beide

Theile mit dem Ergebnisse der Untersuchung einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, und der Provinzialverband trägt die Kosten des Verfahrens. Anderenfalls sind die Verhandlungen dem Provinzialrathe zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Kosten fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 35.

Im Falle einer Parzellirung sind auf Antrag des Betheiligten die nach dem Kataster auf das gesammte Grundstück entfallenen Beiträge auf die Trennstücke nach Maßgabe des Vortheils durch den Provinzialverband zu vertheilen. Auch bei wesentlichen Aenderungen in der Benutzung eines Grundstücks, in dem Werthe eines Gebäudes oder einer Anlage hat eine Berichtigung des Katasters durch den Provinzialverband stattzufinden.

Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig, der endgültig entscheidet.

§. 36.

Der Provinzialverband ist jederzeit befugt, eine Revision des Katasters vorzunehmen.

Der Oberpräsident ist jederzeit befugt, eine solche Revision anzuordnen.

Auch ist die Interessentenvertretung (§. 40) berechtigt, eine Revision wegen wesentlicher Veränderungen zu fordern.

§. 37.

Die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge stehen den öffentlichen Abgaben gleich.

§. 38.

Für jeden Wasserlauf (§. 1) wird ein Sicherheitsfonds zur Bestreitung außergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung aus Beiträgen gebildet, welche auf Grund des Katasters ausgeschrieben werden. Die dazu alljährlich einzuziehende Summe wird nach Anhörung der Interessentenvertretung (§. 40) mit Genehmigung des Oberpräsidenten von dem Provinzialausschusse festgesetzt. Gegen die Festsetzung steht der Interessentenvertretung die Beschwerde an die zuständigen Minister zu. Die Beiträge sind nur insoweit zu erheben, als der Sicherheitsfonds nicht zehn vom Hundert der für den erstmaligen Ausbau des Wasserlaufs (§. 1) aufgewendeten Summe übersteigt. Der Provinzialausschuß ist befugt, den Sicherheitsfonds durch eigene Mittel des Provinzialverbandes zu verstärken.

Der Sicherheitsfonds ist mündelsicher anzulegen.

Ueber die Verwendung des Sicherheitsfonds gemäß Abs. 1 beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 39.

In Fällen der Ueberbürdung der Verpflichteten (§. 29 Abs. 1) hat der Provinzialverband einzutreten und den entsprechenden Theil der katastermäßigen

Jahresbeiträge aus eigenen Mitteln zu decken. Darüber, ob eine Ueberbürdung vorliegt, beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung (§. 40).

Gegen den Beschluß findet innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die Interessentenvertretung befugt.

Sofern ein Eintreten des Provinzialverbandes erforderlich wird, ist er berechtigt, die Hälfte der innerhalb der einzelnen Kreise übernommenen Summe von den betheiligten Kreiskommunalverbänden als Vorausleistung einzuziehen.

## Abschnitt V.

## Schlußbestimmungen.

### §. 40.

Der Provinzialverband hat durch Statut für jeden Wasserlauf (§. 1), erforderlichen Falles auch für einzelne Zuflüsse, eine Vertretung der Interessenten (§. 29) einzusetzen, welche bei dem Ausbau und der Unterhaltung des Wasserlaufs mitzuwirken hat.

Ueber die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessentenvertretung ist in dem Statute mit folgender Maßgabe Bestimmung zu treffen: Die Mitglieder sind von den Kreistagen der betheiligten Kreise in der Weise zu wählen, daß auf jeden Kreis mindestens drei Vertreter entfallen. Im Uebrigen wird die Zahl der von den Kreisen zu wählenden Vertreter nach der Länge der für die Unterhaltung in Betracht kommenden Flußstrecken vertheilt. Für die Mitwirkung bei solchen Angelegenheiten, welche nicht das ganze Flußgebiet betreffen, ist die Interessentenvertretung in Gruppen einzutheilen.

### §. 41.

Soweit nicht bereits gemäß §. 31 eine Bewerthung in dem Kataster stattfindet, hat der Provinzialverband nach billigem Ermessen und in Gemäßheit der bisherigen Verpflichtungen Entschädigung zu fordern:

1. von den zur dauernden Unterhaltung eines Flusses oder Flußtheils auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Titel oder des Auenrechts Verpflichteten,
2. von denjenigen Anliegern und sonstigen Grundbesitzern, welchen besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung und Freilegung der Ufer oder zur Freilegung des Hochwasserabflußgebiets (§. 2) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oblagen.

Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften und diejenigen Kreise, welche, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Unterhaltung nicht schiffbarer Flüsse übernommen haben.

Die nach Abs. 1 zu leistende Entschädigung ist in einer halbjährlich im voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten, welche von dem dazu Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage baar abgelöst werden kann.

Das Ablösungskapital ist vom Provinzialverbande mündelsicher anzulegen und gesondert für jeden Wasserlauf (§. 1) zu verwalten.

Ergeben die in Rente gezahlte Entschädigung oder die Zinsen des Ablösungskapitals einen Ueberschuß über die Kosten der laufenden Unterhaltung des Wasserlaufs (§. 1), so ist er dem Sicherheitsfonds (§. 38) zuzuführen.

Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden; zuständig ist der Bezirksausschuß.

§. 42.

Bestehende, über das Maß des §. 17 hinausgehende Verflichtungen der Anlieger und sonstigen Grundbesitzer zur Freihaltung der Ufer und des Ueberschwemmungsgebiets bleiben unberührt.

Verfügungen, Bescheide oder Beschlüsse, durch welche die Abholzung von Bäumen angeordnet wird, dürfen vor endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, desgleichen vor Ablauf der zu seiner Einlegung bestimmten Frist nicht zur Ausführung gebracht werden, sofern dies nach dem Ermessen der Wasserpolizeibehörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen zulässig ist.

§. 43.

Die Anlage von Sammelbecken für Zwecke des Hochwasserschutzes (Hochwasserbecken) erfolgt nach §§. 2 ff. dieses Gesetzes.

Wenn ein für Zwecke des Hochwasserschutzes bestimmtes Sammelbecken zugleich für Wassertriebwerke oder für Anlagen zur Entnahme von Wasser nutzbar gemacht wird (Hoch- und Nutzwasserbecken), so sind die betheiligten Unternehmer verpflichtet, einen ihrem Vortheil entsprechenden Antheil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Der Antheil ist in sinnentsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97), und zwar für beide Arten von Kosten gesondert und nach gleichem Verhältnisse festzusetzen, wobei eine Verzinsung des Baukapitals mit 4 vom Hundert zu Grunde gelegt wird. Der Antheil an den Unterhaltungskosten steht dem Provinzialverbande ganz, der Antheil an den Herstellungskosten, soweit diese nach §. 28 gedeckt worden sind, dem Staate zu vier Fünfteln, dem Provinzialverbande zu einem Fünftel zu.

Außerdem kann der Provinzialverband mit Genehmigung des Oberpräsidenten eine Gebühr nach Maßgabe der Wasserentnahme erheben, deren Ertrag nach dem gleichen Verhältnisse wie die Beiträge der betheiligten Unternehmer zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten dem Staate und der Provinz zusteht.

Nach Tilgung der gesammten Herstellungskosten eines Beckens fließen etwaige über die Unterhaltungskosten eingehende Beträge dem Sicherheitsfonds zu.

§. 44.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 des im §. 43 angezogenen Gesetzes finden auf das Gebiet der im §. 1 bezeichneten Wasserläufe hinsichtlich der Sammelbecken für gewerbliche Anlagen (Nutzwasserbecken) Anwendung.

§. 45.

Wenn ein Sammelbecken sowohl für gewerbliche Anlagen wie für Zwecke des Hochwasserschutzes hergestellt werden soll (Nutz- und Hochwasserbecken), kann der Provinzialverband als betheiligt im Sinne des vorbezeichneten Artikels 1 behandelt werden. Das Maß seiner Betheiligung richtet sich nach dem im Voranschlag ermittelten Vortheile für den Ausbau und die Unterhaltung des Wasserlaufs.

§. 46.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9, an die festgestellten Pläne gebunden.

Die allgemeine Aufsicht über den Ausbau und die Unterhaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 23) führt auch während der Dauer eines Auseinandersetzungsverfahrens der Oberpräsident. Er ist befugt, die Auseinandersetzungsbehörde mit Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen bleibt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde unberührt.

§. 47.

Ueber Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflußgebiete sind die Wasserpolizeibehörde, die Interessentenvertretung (§. 40) und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören.

§. 48.

Der Provinzialverband ist berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen und insbesondere zum Zwecke der Katasteraufstellung (§. 31) von den Grundbüchern und den Grund- und Gebäudesteuerkatastern Einsicht zu nehmen sowie über die Einschätzungen zur Ergänzungs- und zur Gewerbesteuer Auskunft zu erfordern.

§. 49.

Sämmtliche dem Zwecke des Ausbaues (§§. 2 bis 13) dienenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der gerichtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 50.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, können durch Königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtags auf andere Wasserläufe in der Provinz Schlesien ausgedehnt werden.

§. 51.

Bei dem Ausbaue der im §. 1 aufgeführten Wasserläufe ist jede Schädigung der Anlieger an den unteren Strecken dieser Wasserläufe oder der Oder zu vermeiden; insbesondere sind alle Arbeiten, welche geeignet sind, eine Schädigung der Unterlieger durch Vermehrung oder Beschleunigung der Hochwasserabführung zu bewirken, so lange hinauszuschieben, bis eine ausreichende Vorfluth in der Oder selbst gesichert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 3. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

---

(Nr. 10198.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1900, betreffend den Dienstrang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie.

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J. bestimme Ich, daß die Oberwachtmeister der Landgendarmerie hinsichtlich ihres Dienstranges zwischen die Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und die Unterbeamten eingestellt werden.

Neues Palais, den 6. Juni 1900.

Wilhelm.

v. Goßler. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

---

(Nr. 10199.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 30. Juni 1900.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Hünerbach

am 1. August 1900 beginnen soll.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10200.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. Juli 1900.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Dautphe

am 1. August 1900 beginnen soll.

Berlin, den 4. Juli 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.